Geschäftsführung
PRIV.-DOZ. DR. PAUL SUNGLER

SALK
SALZBURGER LANDESKLINIKEN

KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

RTR - GmbH
GZ: / /
eingel. am: 15. Sep. 2023

GF - TK	TKK	GF - RF	KOA
F T	R B	V	FM

Telefon: +43 (0)5 7255-20001
Fax: +43 (0)5 7255-20199
E-Mail: p.sungler@salk.at

08.09.2023

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die jeweilige Angabe des Medieninhabers bzw. Verfügungsberechtigten gemäß § 2. Abs. 1 Z.1 der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 erscheint uns überschießend, bedingt sie doch aufgrund der in der Medienbranche verbreiteten Konzernstrukturen einen erheblichen Verwaltungsaufwand.
Nach § 2 Abs. 1 Z. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1–3 ist bei Übersteigen der Wertgrenze von 10.000 Euro im Halbjahr jede entgeltliche Werbeleistung in einem Medium mit einem Sujet zu verknüpfen. Gleichzeitig gibt es Sammelmeldungen je Medium bei gleichen Sujets und gesonderte Einzelmeldungen. Die Formulierung erscheint hier nicht klar.
Nicht angeführt ist, ob die Entgelte je Medium wie bisher als Nettobeträge zu melden sind.

Das Hochladen von Sujets gemäß § 5 Abs. 1 und in Verbindung mit § 7 insbesondere von Videos, deren Größe auf 100 Megabyte beschränkt ist, bedingt einen erheblichen Mehraufwand.

Aus den Formulierungen von § 2. Abs. 2 Z. 2 geht nicht hervor, ob bei „Programmatischer Werbung" bei einer Sammelmeldung von ausgespielten Werbeleistungen unter 100 Euro im Falle der Überschreitung der Wertgrenze jedes Sujet hochzuladen ist.

Gesetz und Verordnung würden in dieser Form den Verwaltungsaufwand für uns zumindest verdoppeln, wenn nicht verdreifachen. Die in § 1 der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 angeführte Vereinfachung scheint allenfalls bei Ihrer Behörde zu liegen. Für uns als Krankenanstaltenträger erscheint dieser Aufwand nicht sinnvoll und wir hoffen auf eine substantielle Vereinfachung etwa in Form der Beibehaltung der jetzigen Regelungen bei gleichzeitigem Wegfall der 5.000-Euro-Bagatellgrenze.

Priv.-Doz. Dr. Paul Sungler
Geschäftsführer